

04. November 2020

**Dringliche Schriftliche Anfrage**

von Martin Bürki (FDP)  
und Nicole Giger (SP)  
und  Mitunterzeichnenden

Aus dem Gastro- und Detailhandels-Gewerbe erreichen uns immer mehr Stimmen, die sich darüber beklagen, dass ihnen trotz der schweren Situation die Aufrechterhaltung des Betriebes durch unkoordinierte Kontrollen erschwert wird. Es scheint, dass die diversen Behördenstellen, die COVID-Kontrollen durchführen, nicht optimal koordiniert sind und keine einheitliche Linie besteht, wie die Vorgaben von Bund und Kanton ausgelegt und kontrolliert werden müssen.

Aktuell führen die folgenden Stellen Kontrollen im Gastro- und Detailhandelsgewerbe durch:

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
- Kanton Zürich, Kantonspolizei
- Stadt Zürich, Stadtpolizei, Kommissariat Wirtschaftspolizei
- Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)

Aus dem Gastro- und Detailhandelsgewerbe erfährt man immer öfters, dass an einem Tag bis zu drei Kontrollen gleichzeitig durchgeführt werden. Es werden die gleichen Fragen gestellt aber der Sachverhalt anders beurteilt. Zudem scheinen die Kontrollpersonen keine klare Linie haben. Ein Sachverhalt der bei einem Betrieb nicht beanstandet wird, wird von einer anderen Kontrollperson bei einem anderen Termin beanstandet und sogar eine Busse angedroht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Aspekte der COVID-Richtlinien werden vom Kanton und welche von der Stadt kontrolliert?
2. Werden die Kontrollen die der Kanton- und die Stadt durchführt in irgendeiner Weise miteinander koordiniert? Koordinieren sich die beiden städtischen Abteilungen mit den Kontrollen?  
Falls nein: Warum nicht? Wäre es aus der Sicht des Stadtrates wünschenswert, dass eine Koordination durchgeführt wird?  
Falls ja: Ist die Koordination aus der Sicht des Stadtrates genügend?
3. Das BAG gibt einen Abstand von 1,5 Meter zwischen Personen vor. Gastro Suisse hat in seinen Richtlinien folgendes definiert: „Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich ‚Schulter-zu-Schulter‘ ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten ‚Rücken-zu-Rücken‘ ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen entfällt der Mindestabstand.“  
In den Gastrobetrieben wird festgestellt, dass nicht einheitlich kontrolliert wird. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden die Abstände in Gastrobetrieben kontrolliert? Wie interpretiert der Stadtrat diese Grundlagen und welche Weisung gibt er konkret an seine Kontrollpersonen weiter? Wie wird dies mit dem Kanton abgesprochen?
4. Ist dem Stadtrat bekannt, dass es einerseits zu Doppelspurigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt und Stadtintern bezüglich den COVID-Kontrollen kommt? Was tut die Stadt Zürich um den Gewerbe zu helfen und diese Doppelspurigkeiten zu beseitigen?
5. Gibt es auf städtischer Ebene klare Richtlinien, wie die Kontrollpersonen was und wie zu kontrollieren haben? Ist sichergestellt, dass bei allen Betrieben von allen städtischen Kontrollen die gleichen Kriterien angewendet werden?



A. Kemp

~~1~~

~~[Signature]~~

J.H.

P. Bouey

n. R. 110

~~[Signature]~~

W.M.

~~[Signature]~~

Worth

G. Serod

~~[Signature]~~

~~[Signature]~~

M. L. G.

M. Fischer

W. K.

M. J. G.

M. Schmidt

~~[Signature]~~

~~[Signature]~~

M. C.

M. D. L.

R. T. G.

S. K. G.

~~[Signature]~~

C. P. L.

Sebastian G.

S. G.

W. G.

M. G.